

**188 Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer****Präambel**

Das kirchliche Amt gliedert sich in die dreifache Ausformung von bischöflichem, priesterlichem und diakonalem Amt. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der Diakonat setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert. Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er – wie das II. Vatikanische Konzil formuliert – „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs; seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen.

Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Innerhalb der Sendung des einen kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine Aufgaben übt er in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium aus. Die Einheit des kirchlichen Amtes muss im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: in der Diakonie, der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Nächstenliebe.

Im Bereich Diakonie: Aufgabe des Diakons ist es, „Anwalt der Nöte und der Bedürfnisse der christlichen Gemeinschaften“ zu sein, sowie „Anreger zum Dienst, d. h. zu diakonia“ (Paul VI., Ad pascendum). So soll er in der Gemeinde Charismen des diakonischen Dienstes entdecken, fördern und begleiten. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diakonia Christi zu wecken und wach zu halten. Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und am Rand, dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Zu seiner Sendung gehört es, als „Auge des Bischofs“ (Isidor von Pelusium [360 – etwa 451] in einem Brief an Luzius) Menschen und deren Lebenssituationen wahrzunehmen, die in Kirche und Gesellschaft allzu leicht übersehen werden. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:

- Sensibilisierung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen
- Sorge für Menschen in Notsituationen und am Rande
- Förderung der Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

Im Bereich Verkündigung: Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon Menschen im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zum gemeinsamen Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben:

- Glaubenszeugnis und Glaubensgespräch mit Einzelnen und in Gruppen
- besonders mit Menschen in geistlichen und materiellen Notlagen, in verschiedenen Milieus, am Arbeitsplatz, in Vereinen und Verbänden
- Verkündigung bei gottesdienstlichen Feiern
- Mitgestaltung der Gemeindekatechese, u. a. Vorbereitung auf den Sakramentenempfang
- Erteilung von schulischem Religionsunterricht (für Diakone im Hauptberuf).

Im Bereich Liturgie: Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeyer, bekundet der Diakon als sichtbares Zeichen, dass Gottesdienst und Nächstenliebe eine untrennbare Einheit bilden. Er trägt die Sorgen und Nöte der Menschen in den Gottesdienst hinein. Daher nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Assistenz in der Eucharistiefeyer
- Spendung der Eucharistie an Kranke und Sterbende
- Leitung sakramentaler und sakramentlicher Feiern
- Leitung gottesdienstlicher Feiern in ihrer ganzen Vielfalt: Wort-Gottesfeier, Stundengebet, Segnungsfeiern u. weitere
- Verkündigung und Auslegung des Wortes Gottes
- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut.

*(Vgl. „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ von 1994; herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Reihe: Die deutschen Bischöfe, Heft 63)*

## I. Ausbildungsordnung

### 1. Voraussetzungen

#### § 1 Berufung, Bereitschaft und Eignung

Die Berufung und Bereitschaft zum Dienst des Diakons zeigt sich in der Neigung zum geistlichen Leben und Gebet, zur Teilnahme an der Liturgie der Kirche und zum Mitleben in einer konkreten Pfarrei wie in der Entwicklung einer diakonischen Grundhaltung im familiären und beruflichen Leben. Diese diakonische Grundhaltung zeigt sich vor allem in der Bereitschaft und Fähigkeit,

- Christus nachzufolgen und sich von ihm durch die Kirche endgültig in Dienst nehmen zu lassen
- in Wort und Tat Zeugnis abzulegen und so zum „Menschenfischer“ zu werden
- sich in das Gebet der Kirche einzuüben
- sich von Menschen in Not betreffen zu lassen und individuelle wie gesellschaftliche Bedingungen menschlicher Not bei der Hilfe einbeziehen zu können
- zur Zusammenarbeit mit Menschen und Gremien innerhalb und außerhalb der Kirche.

#### § 2 Grundbedingung (vgl. CIC, Cann. 1029 und 1031 § 2)

(1) Für die Ausbildung zum Ständigen Diakon können sich Männer bewerben, die ledig oder verheiratet sind, die sich in Ehe und Familie, Beruf und Pfarrei bewährt haben, nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche leben sowie physisch und psychisch gesund sind.

(2) Das Mindestalter verheirateter Männer für die Zulassung zur Weihe beträgt 35 Jahre. Zu Beginn der Ausbildung sollen verheiratete Bewerber nicht jünger als 31 Jahre und in der Regel nicht älter als 55 Jahre sein.

(3) Ledige Männer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 3 Diözesane Voraussetzung für Pastoral- und Gemeindereferenten

Pastoral- und Gemeindereferenten können sich frühestens zwei Jahre nach der erfolgreich abgeschlossenen Berufseinführung bewerben.

## **§ 4 Richtlinien**

Es gelten im Übrigen die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen Fassung.

## **2. Bewerbung**

### **§ 5 Informationsgespräch**

Der Ausbildungsleiter für die Ständigen Diakone führt in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat, mit dem Interessenten und gegebenenfalls mit dessen Ehefrau ein Informationsgespräch. Bei diesem Gespräch sollen offene Fragen des Interessenten, die Bewerbungsvoraussetzungen sowie Fragen zur Ausbildung und zum Dienst des Diakons angesprochen werden. Dieses Gespräch findet in der Regel bei dem Interessenten zu Hause statt.

### **§ 6 Bewerbungsunterlagen**

(1) Für die Bewerbung sind vom Bewerber dem Bischöflichen Beauftragten folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Gesuch um Aufnahme in den Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat, gerichtet an den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat (mit ausführlicher Begründung)
- b) Lebenslauf
- c) bei verheirateten Bewerbern die schriftliche Einverständniserklärung der Ehefrau
- d) Votum des leitenden Pfarrers in Abstimmung mit dem Pastoralteam
- e) die schulischen Abschlusszeugnisse
- f) Nachweis(e) über die berufliche Ausbildung
- g) Nachweis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses oder bei Selbständigen eines regelmäßigen Einkommens, das den Lebensunterhalt sichert
- h) alle Nachweise über berufliche Fortbildungen
- i) Taufbescheinigung mit Firmeintrag
- j) Gesundheitszeugnis
- k) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

(2) Bewerber, die bereits im pastoralen Dienst der Diözese Speyer beschäftigt sind, legen die unter Nummer a-c genannten Unterlagen sowie ein Zeugnis des/r unmittelbaren Dienstvorgesetzten vor.

### **§ 7 Bewerbungsgespräch und Aufnahme in den Bewerberkreis**

(1) Nach Eingang der Bewerbung erfolgt ein Bewerbungs- und Auswahlgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und dem Ausbildungsleiter.

In diesem Gespräch wird das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft sowie die Eignung für den Dienst des Ständigen Diakons anfanghaft geklärt.

(2) Danach wird über die probeweise Aufnahme in den Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat entschieden.

(3) Der Bischöfliche Beauftragte informiert den Bewerber, den Pfarrer (bzw. Dienstvorgesetzten) und über diesen das Pastoralteam über die Entscheidung. Im Falle der Aufnahme in den Bewerberkreis informiert der Pfarrer den Pfarreirat.

### **3. Ausbildung**

#### **§ 8 Grundlegung**

Die Voraussetzungen für den anspruchsvollen Dienst als amtlicher Verkünder und Zeuge des Evangeliums erwirbt der Kandidat für den Ständigen Diakonat in einer mehrstufigen und gegliederten Ausbildung.

Der Sendung des Diakons entsprechend erfolgt die Ausbildung ganzheitlich und umfasst die Dimensionen theologische und pastoralpraktische Qualifizierung sowie Einführung in das geistliche Leben. Eine Querschnittsaufgabe der gesamten Ausbildung ist dabei die Ausprägung einer caritativ-diakonischen Grundhaltung.

#### **§ 9 Dauer und Aufbau der Ausbildung der Bewerber ohne Theologiestudium**

(1) Die Ausbildung dauert für Kandidaten ohne theologische Qualifikation in der Regel sieben Jahre. Sie beginnt nach der Annahme der Bewerbung jeweils zum 1. Oktober eines Jahres mit Beginn der theologischen Qualifizierung und endet mit der zweijährigen Dienst Einführung nach der Diakonenweihe.

(2) Die Theologische Qualifizierung dauert in der Regel drei Jahre und umfasst Grund- und Aufbau-Kurs des Würzburger Kurses „Theologie im Fernkurs“ (siehe §§ 11 und 12).

(3) Die Pastoralpraktische Qualifizierung erfolgt in mehreren Stufen: der Grundlegung in vier Modulen, dem Pastoralpraktikum, dem Weihkurs und der Dienst Einführungsphase (siehe §§ 15–17 sowie Kapitel 5).

#### **§ 10 Dauer und Aufbau der Ausbildung der Bewerber aus dem Kreis der Pastoral-/Gemeindereferenten**

(1) Gemeinde- und Pastoralreferenten bereiten sich in drei Jahren auf die Diakonenweihe vor.

(2) In den ersten beiden Jahren nehmen sie an zwei der in § 15 genannten Module für die Diakonenbewerber teil.

(3) Gleichzeitig absolvieren sie in jedem Jahr ein mindestens einwöchiges Praktikum im sozial-caritativen Bereich, das sie für diakonale Anliegen sensibilisiert. Ein Praktikum soll im pflegerischen, das andere im seelsorgerlichen Bereich angesiedelt sein. Die Praktika werden mit dem Bischöflichen Beauftragten und dem Ausbildungsleiter vereinbart.

(4) Ein Pastoralpraktikum ist nicht vorgesehen.

(5) Im dritten Jahr nehmen die Bewerber am Weihekurs teil.

(6) Nach der Weihe erfolgt die zweijährige Diensteführung.

### **§ 11 Theologische Qualifizierung**

(1) Bewerber, die kein abgeschlossenes Studium der Theologie nachweisen können, das mindestens dem Umfang eines Bachelor-Studienganges entspricht, absolvieren – im vierten Quartal beginnend – die Stufen Grund- und Aufbau-Kurs von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie – Domschule Würzburg.

(2) Über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen/-abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission „Ausbildung Diakone“ (vgl. § 13).

(3) Parallel zum Fernkurs-Studium nehmen die Bewerber an dem Begleitprogramm der Diözese Speyer zum Fernkurs teil und besuchen je Kurs wenigstens sechs der Studientage.

(4) Grund- und Aufbau-Kurs werden jeweils mit der Prüfung nach den Bedingungen der Prüfungsordnung von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule Würzburg abgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Ausbildungsstufe – dem Pastoralpraktikum; vgl. § 16 – ist der Abschluss des Fernkurs-Studiums mit einer Gesamtnote von wenigstens 3,5.

### **§ 12 Diözesane Nachprüfung**

(1) Bewerber, die den nach § 11 (4) geforderten Mindestabschluss der Fernkursprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht erreichen, können beim Bischöflichen Beauftragten eine diözesane Nachprüfung beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission (vgl. § 13), die gegebenenfalls auch die Nachprüfung durchführt.

(3) Der Prüfungsstoff umfasst acht Lehrbriefe des Aufbaukurses, von denen zunächst die Prüfungskommission durch ihren Vorsitzenden sechs festlegt, bevor der Kandidat zwei weitere benennt.

(4) Die Prüfung findet frühestens vier und spätestens sechs Monate nach der Festlegung des Prüfungsstoffes statt. Sie wird als Kolloquium durchgeführt und dauert mindestens 30, höchstens 45 Minuten.

### **§ 13 Prüfungskommission**

(1) Zur Prüfung und Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen und zur Durchführung Diözesaner Prüfungen wird eine Prüfungskommission „Ausbildung Diakone“ eingerichtet.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat als Vorsitzender
- b) der Ausbildungsleiter, der auch das Protokoll führt
- c) ein vom Vorsitzenden berufener Vertreter aus der Verantwortlichenkonferenz der Diakone
- d) der diözesane Ansprechpartner für den Würzburger Kurs „Theologie im Fernkurs“.

(3) Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen:

- a) auf Antrag eines Mitgliedes
- b) auf Antrag eines Bewerbers um den Ständigen Diakonat
- c) auf Antrag eines Dozenten.

(4) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

### **§ 14 Pastoralpraktische Qualifizierung**

Die pastoralpraktische Qualifizierung wird in vier Stufen vermittelt: Grundlegung, Pastoralpraktikum, Weihekurs und zweijährige Dienstleistungsphase. Sie beginnt mit dem ersten Treffen des Bewerberkreises im Januar eines jeden Jahres.

### **§ 15 Grundlegung**

(1) Die Grundlegung erfolgt in den vier Modulen: Diakonie, Liturgie, Verkündigung / Katechese und Spiritualität/Kommunikation.

(2) Nach Beendigung der einzelnen Module geben die Referent/inn/en dem Bischöflichen Beauftragten und dem Personalreferenten als Ausbildungsleiter über den Stand der Qualifikation jedes Bewerbers eine Rückmeldung.

### **§ 16 Pastoralpraktikum**

(1) Nach erfolgreicher theologischer Qualifikation folgt das Pastoralpraktikum. Es beginnt mit der Beauftragung zum Akolythen und endet mit der

Aufnahme unter die Weihekandidaten (Admissio). Es muss mindestens 6 Monate umfassen und soll Einblicke über die vertraute Gemeinde hinaus ermöglichen.

(2) Der Praktikumsort wird von dem Bischöflichen Beauftragten und dem Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem Praktikanten festgelegt. Die qualifizierte Begleitung durch einen Mentor soll dem Praktikanten helfen, seine vielfältigen Aufgaben kennen zu lernen und seine Rolle als zukünftiger Diakon zu reflektieren. Ein Praktikumsleitfaden, der auch die Inhalte des Praktikums beschreibt, gibt Mentor und Praktikant dabei eine Hilfestellung.

(3) Zur Einführung in das Praktikum findet zwischen dem Ausbildungsleiter, dem Mentor und dem Bewerber ein Vorgespräch statt. Mentor ist ein Pfarrer, ein Kooperator oder ein Diakon im Hauptberuf. Er kann Teilaufgaben auch an Pastoral- oder Gemeindeferent/inn/en delegieren.

(4) Gegen Ende des Praktikums – mindestens 2 Monate vor der Admissio – findet ein Abschlussgespräch statt, an dem der Bischöfliche Beauftragte, der Mentor, der Ausbildungsleiter und der Bewerber teilnehmen. Es dient der abschließenden Reflexion und soll im Hinblick auf die künftige Arbeit des Bewerbers Hauptbetätigungsfelder vorklären. Der Mentor gibt zum Abschluss des Praktikums eine vertrauliche Beurteilung an den Bischöflichen Beauftragten.

(5) Bei ungünstigem Verlauf des Diakonatspraktikums kann der Bischöfliche Beauftragte eine Verlängerung des Praktikums oder ein zweites Praktikum veranlassen. Sollten auch dann keine wesentlichen Veränderungen wahrgenommen werden, wird der Weg zum Diakonats beendet.

## **§ 17. Der Weihekurs**

Der Weihekurs beginnt im Januar des Jahres, in dem der Weihekandidat für den Empfang der Diakonenweihe vorgesehen ist. In ihm geht es vor allem um die Einübung in den liturgischen und homiletischen Dienst des Diakons, wie auch um die gemeinsame geistliche und organisatorische Vorbereitung auf die Feier der Diakonenweihe.

## **4. Zulassung zur Diakonenweihe**

### **§ 18 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Beauftragungen zum Lektor und Akolythen sowie zur Admissio und letztlich auch zur Diakonenweihe ist jeweils ein schriftliches Gesuch des Bewerbers an den Bischof, das über den Bischöflichen Beauftragten eingereicht wird.

(2) Vor der Beauftragung zum Lektor und vor der Admissio ist bei verheirateten Bewerbern dem Gesuch eine schriftliche Einverständniserklärung der Ehefrau beizufügen.

### **§ 19 Beauftragung zum Lektor und Akolythen**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des theologischen Grundkurses von „Theologie im Fernkurs“ endet die Probezeit des Bewerbers zum Ständigen Diakonat. Es schließt sich die Beauftragung zum Lektor an.

(2) Nachdem auch der Aufbaukurs erfolgreich absolviert ist (siehe § 11), wird der Bewerber zum Akolythen beauftragt.

(3) Bei Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten erfolgt die Beauftragung zum Lektor nach Aufnahme in den Bewerberkreis und die Beauftragung zum Akolythen in der Regel im zweiten Jahr der Zugehörigkeit zum Bewerberkreis. Die dreijährige Vorbereitungszeit soll für Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten ein spiritueller Weg zur Weihe sein. Auf diesem Weg kommen sie mit den Bewerbern für den Ständigen Diakonat im Zivilberuf und dem Diakonenkreis in einen intensiven Erfahrungsaustausch. So wird die Ausprägung einer diakonalen Identität gefördert.

(4) Vor den jeweiligen Beauftragungen führen der Bischöfliche Beauftragte und der Ausbildungsleiter ein Gespräch mit dem Bewerber mit dem Ziel, den Stand der Ausbildung zu reflektieren und darüber zu entscheiden, ob der Bewerber dem Bischof zur Beauftragung vorgeschlagen wird.

### **§ 20 Admissio**

(1) Nach vierjähriger Zugehörigkeit zum Bewerberkreis und erfolgreich abgeschlossenem Gemeindepraktikum schlägt der Bischöfliche Beauftragte den Bewerber dem Bischof zur Aufnahme unter die „Kandidaten für den Ständigen Diakonat“ (Admissio) vor, bei Gemeinde- und Pastoralreferenten frühestens nach zweijähriger Zugehörigkeit zum Bewerberkreis.

(2) Vor der Admissio findet ein Skrutinium des Bewerbers durch den Bischof statt.

### **§ 21 Weihe**

(1) Der Bischöfliche Beauftragte schlägt nach gewissenhafter Prüfung und Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Heimatpfarrer, bei Gemeinde- und Pastoralreferenten mit dem Dienstvorgesetzten, den Kandidaten für die Diakonenweihe dem Bischof vor.

(2) Rechtzeitig vor der Diakonenweihe findet das zweite Skrutinium mit dem Bischof statt, zu dem bei Verheirateten auch die Ehefrau des Kandidaten eingeladen wird.

(3) Dem Weihegesuch sind beizufügen:

- a) das Gesundheitszeugnis des Vertrauensarztes
- b) ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- c) der Nachweis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses oder bei Selbstständigen eines regelmäßigen Einkommens, das den Lebensunterhalt sichert.

## **§ 22 Weiheexerzitien**

Unmittelbar vor dem Weihetermin bereitet sich der zukünftige Diakon in Exerzitien auf die Weihe vor.

## **5. Dienst Einführung**

### **§ 23 Einführungsphase**

(1) Wenigstens die ersten beiden Jahre nach der Weihe zum Diakon werden als Einführungsphase durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat besonders aufmerksam begleitet.

(2) Die Dienstanweisung ist entsprechend zunächst auf zwei Jahre befristet; die Befristung wird auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten aufgehoben oder jeweils um ein Jahr verlängert.

(3) Für die Einführungsphase wird dem neu Geweihten ein erfahrener Mentor zur Seite gestellt.

### **§ 24 Praxisreflexion**

(1) In den ersten zwei Jahren nach der Diakonenweihe nimmt der Diakon mindestens 2mal jährlich verpflichtend an einer supervisorischen Praxisreflexion teil. Der Bischöfliche Beauftragte benennt in Übereinstimmung mit der Ordnung für die Supervision der Priester, Diakone, Pastoral und Gemeindereferenten und -innen in der Diözese Speyer einen Begleiter.

(2) Die Reflexion soll möglichst mit dem Weihekurs des Vorjahres/des Folgejahres gestaltet werden.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Diakons über den Personalreferenten für die Ständigen Diakone entsprechend der jeweils geltenden Ordnung Einzel-Supervision genehmigt werden.

## **§ 25 Fortbildung in der Dienstleistungsphase**

(1) Die Dienstleistungsphase wird begleitet durch verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen. Diese dienen dazu, die Diakone bei der Einübung ihres pastoralen Dienstes zu begleiten und zu unterstützen. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Fortbildung sind:

- a) Reflexion der Praxis
- b) Entwicklung und Einübung neuer Konzepte
- c) aktuelle und fachspezifische Informationen

(2) Vorgesehen sind vier Termine pro Jahr. Die Fortbildungsmaßnahmen beginnen jeweils am Freitagnachmittag und enden am Samstagnachmittag. In Absprache zwischen dem Bischöflichen Beauftragten und Ausbildungsleiter sowie den neugeweihten Diakonen und ihren Mentoren kann dazu ein entsprechender Themenspeicher erstellt werden. Mindestens ein Thema pro Jahr stammt aus den Themenbereichen Liturgik und Homiletik.

## **§ 26 Abschlussgespräch Bischöfl. Beauftragter / Ausbildungsleiter / Personalreferent für die Ständigen Diakone / Mentor / Diakon**

(1) Zwei Jahre nach der Weihe findet ein Gespräch zwischen dem Diakon, dem Bischöflichen Beauftragten, dem Ausbildungsleiter / dem Personalreferenten und dem Mentor statt. In diesem Gespräch wird festgestellt, ob die Berufseinführungsphase abgeschlossen werden kann oder verlängert werden muss.

(2) Wenn das Ende der Berufseinführung nicht festgestellt werden kann, werden konkrete Maßnahmen vereinbart, die sicherstellen sollen, dass innerhalb eines Jahres die Einführungsphase abgeschlossen werden kann.

(3) Sollte vier Jahre nach der Weihe festgestellt werden, dass die Einführungsphase nicht beendet werden kann, folgen dienstrechtliche Konsequenzen.

## **6. Einführung in das geistliche Leben**

### **§ 27 Geistliches Leben**

Geistliches Leben ist die bewusste Einübung, Pflege und Gestaltung der eigenen Glaubenspraxis. Die Zeit im Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat soll dazu dienen, sich der eigenen Spiritualität zu vergewissern, sich mit den Traditionen der katholischen Kirche vertraut zu machen und in die religiösen Verpflichtungen, vor allem das Stundengebet und den Gehorsam hineinzuwachsen. Bewusst gelebte und aktiv gestaltete Spiritualität soll als geistlicher Weg und als Kraftquelle für das Leben und den besonderen Dienst als Diakon erfahren werden.

## **§ 28 Spiritual**

Der vom Bischof benannte Spiritual für die Diakone sorgt sich um die Einführung in das geistliche Leben und um die Begleitung der Bewerber.

## **§ 29 Geistlicher Begleiter**

(1) Für die Zeit der Ausbildung wählt sich jeder Bewerber einen qualifizierten Priester, einen Diakon, einen Ordensmann oder eine Ordensfrau als geistlichen Begleiter zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen sowie bei der Klärung der Berufung und zur Vertiefung des geistlichen Lebens. Bei der Suche sind der Spiritual und der Ausbildungsleiter dem Bewerber behilflich.

(2) Zu Beginn der Ausbildung teilt der Bewerber den Namen des geistlichen Begleiters schriftlich mit; der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonats bestätigt die Wahl.

## **§ 30 Eucharistiefeier**

Die Eucharistiefeier ist Mitte, Quelle und Höhepunkt unseres Glaubens. Der Bewerber ist gehalten, soweit es sich mit seinen familiären und beruflichen Verpflichtungen vereinbaren lässt, häufig – auch an Werktagen – an der Feier der Eucharistie teilzunehmen.

## **§ 31 Stundengebet**

Der Diakon ist verpflichtet, täglich Laudes und Vesper zu beten. Die Einführung in das Stundengebet erfolgt im Bewerberkreis für den Ständigen Diakonats. Gerade auch das Gebet in der Gemeinschaft soll dabei geübt und gepflegt werden.

## **§ 32 Das Sakrament der Versöhnung**

Da der Diakon den Menschen immer auch die Versöhnung mit Gott nahe bringen wird, soll er selbst diese Versöhnung in vielen Formen bis hin zu einer regelmäßigen Beichtpraxis erfahren.

## **§ 33 Exerzitien und Einkehrtage**

Die Teilnahme an den Einkehrtagen für die Diakone ist für den Bewerber verpflichtend. Darüber hinaus soll er jährlich an Exerzitien teilnehmen.

## **§ 34 Schriftlesung, Zeiten der Stille und der persönlichen Betrachtung**

Für das Wachstum eines lebendigen Glaubens ist es hilfreich, möglichst häufig einen kurzen ungestörten Zeitraum der persönlichen Besinnung

einzuplanen. In dieser Zeit können Abschnitte der Heiligen Schrift oder Texte aus der Tradition der Kirche betrachtet werden.

## **7. Qualifizierung zum Diakon im Hauptberuf**

### **§ 35 Übernahme in den Hauptberuf**

(1) Nach entsprechender Bewährung – frühestens jedoch 2 Jahre nach der abgeschlossenen Berufseinführung – kann ein in der Diözese inkardinierter Diakon mit einem sozial-caritativen Zivilberuf nach entsprechender Qualifikation mit besonderer Genehmigung durch den Bischof in den Hauptberuf übernommen werden.

(2) Der Antrag an den Bischof ist über den Personalreferenten beim Leiter der HA Personal einzureichen, der ihn nach Beratung mit dem Bischöflichen Beauftragten und dem Personalreferenten dem Bischof zur Entscheidung vorlegt.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine Stellungnahme des Pfarrers der bisherigen Dienststelle
  - b) das Zeugnis des Vertrauensarztes

### **§ 36 Zusatzqualifikation**

(1) Nach der Zustimmung durch den Bischof erhält der Bewerber zunächst ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis als Diakon im Hauptberuf, das mit den Personaljuristen nach jeweils geltendem Recht formuliert wird.

(2) Der Bischöfliche Beauftragte und der Personalreferent begleiten das befristete Arbeitsverhältnis unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs des Diakons.

(3) Während des befristeten Arbeitsverhältnisses absolviert der Diakon zwei mindestens vierwöchige Praktika in kategorialen Seelsorgebereichen und legt abschließend qualifizierte Bestätigungen vor.

(4) Während des befristeten Arbeitsverhältnisses erwirbt der Diakon folgende Zusatzqualifikationen:

- a) den Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“ mit der Endnote von mindestens 3,5.
- b) den Abschluss der Religionspädagogischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“ mit der Endnote von mindestens 3,5.

### **§ 37 Entfristung**

(1) Nach Befürwortung durch den Pfarrer als unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Diakons, klärt der Personalreferent mit dem Leiter HA Per-

sonal sowie dem Bischöflichen Beauftragten frühzeitig, ob das befristete Arbeitsverhältnis entfristet werden kann oder – unter Mitwirkung der Personaljuristen, – eine erneute Befristung erfolgen muss.

(2) Die Entscheidung ist dem Diakon frühzeitig mitzuteilen, damit dieser seine berufliche Zukunft planen kann.

(3) Eine Entfristung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach Zustimmung durch den Bischof.

## **II. Dienstordnung**

### **1. Dienstrechtliche Grundlagen**

#### **§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses**

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gem. cc. 1008f CIC ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Diakon als Kleriker dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius. Er steht auf Grund der Inkardination in einem besonderen wechselseitigen Treueverhältnis zum Diözesanbischof. Der Bischof hat seinerseits die einem Kleriker im Rahmen des kirchlichen Rechts (vgl. c. 281 CIC) zustehenden Rechte zu sichern, die seine dienstliche Verwendung, die wirtschaftliche Versorgung, sowie die geistliche Begleitung betreffen.

#### **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Die dienstrechtliche Stellung des Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach dem allgemeinen und partikularen Kirchenrecht, insbesondere den Bestimmungen dieser Dienstordnung.

#### **§ 3 Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats**

(1) Das Dienstverhältnis des Diakons beginnt mit der Diakonenweihe. Durch die Weihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese, für deren Dienst er geweiht worden ist.

(2) Es wird unterschieden zwischen:

- a) Diakon im Hauptberuf (DiH)
- b) Diakon im Zivilberuf (DiZ)
- c) Diakon im Ruhestand (DiR)

#### **§ 4 Der Diakon im Hauptberuf**

(1) Der Diakon im Hauptberuf ist auf Grund eines Arbeitsverhältnisses tätig und wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen sowie seinen ausbildungsmäßigen Voraussetzungen eingesetzt.

(2) Ein Diakon im Hauptberuf, der nicht im pfarrlichen Dienst eingesetzt ist, wird einer Pfarrei zugeordnet. Soweit es mit seiner Haupttätigkeit vereinbar ist, soll er Aufgaben in dieser Pfarrei übernehmen.

(3) Wer einen pastoralen Beruf im Dienst der Diözese ausgeübt hat, wird mit der Diakonenweihe Diakon im Hauptberuf. Der bisherige Tätigkeitsbereich ist dabei auf den diakonischen Dienst hin zu überprüfen. Das bisherige Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst ist mit der Weihe an den neuen Status anzupassen.

#### **§ 5 Der Diakon im Zivilberuf**

(1) Nebenberuflich wird der Diakon im Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Diakon im Zivilberuf hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon im Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung.

(2) Der Diakon im Zivilberuf wird in der Regel im pfarrlichen Dienst und zwar vorwiegend an seinem Wohnort eingesetzt. Ein Einsatz auf überpfarrlicher Ebene und in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall wird er einer konkreten Pfarrei zugewiesen für die diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie. Davon unberührt bleibt der besondere Auftrag, „in der zivilberuflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen“ (vgl. Teil I, Ziff. 2, Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, 1994).

#### **§ 6 Änderung der Tätigkeitsform**

(1) Die festgelegte Tätigkeitsform gemäß §§ 4 und 5 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Diakons geändert werden, sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon im Zivilberuf als auch vom Diakon im Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon. Über die Änderung entscheidet der Bischof.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten

der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons.

Der eine hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon im Zivilberuf muss über eine zusätzliche Qualifikation gemäß der Ausbildungsordnung für die Ständigen Diakone verfügen oder sie erwerben. Ein Anspruch auf Übernahme in den Dienst als hauptberuflicher Diakon besteht auch bei Erfüllung der diözesanen Voraussetzungen nicht.

### **§ 7 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten**

(1) Dem hauptberuflichen Diakon sind alle Tätigkeiten untersagt, die gemäß cc. 285–287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Diakons im Zivilberuf sind lediglich Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision besteht. Can. 288 CIC bleibt unberührt.

(3) Jede Änderung der zivilberuflichen Tätigkeit ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vor Vertragsabschluss vom Diakon anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Diakon im Zivilberuf selbständig machen will.

### **§ 8 Ruhestand und Entpflichtung**

(1) Ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts ändert sich die Tätigkeitsform des Diakons im Hauptberuf in die Tätigkeitsform des Diakons im Zivilberuf. Der Zeitpunkt des Renteneintritts bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen und den Regeln des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts der Diözese Speyer.

(2) Ein Diakon im Zivilberuf wird mit Vollendung des 70. Lebensjahres von seinem Dienst entpflichtet. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Dienstzeit, längstens bis zum 75. Lebensjahr, gewährt werden. Ein Diakon im Zivilberuf, der auf Dauer seinen Dienst nicht mehr ausüben kann, kann auch vor Vollendung des 70. Lebensjahres vom Dienst entpflichtet werden. Mit dem Zeitpunkt der Entpflichtung wird er zum Diakon im Ruhestand.

(3) Mit der Entpflichtung entfällt die Zahlung der monatlich pauschalen Aufwandsentschädigung. Einzelne diakonale Dienste sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer möglich.

## § 9 Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Diakons kann gemäß cc. 267–270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Die Inkardination eines Diakons im Zivilberuf wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Dieser kann nur aus zivilberuflichen oder anderen schwerwiegenden Gründen erfolgen. Die Ausübung des Dienstes als Diakon ist in der neuen Wohnsitzdiözese so lange nicht zulässig, bis in sinngemäßer Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist.

Der Diakon im Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsbischof den beabsichtigten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsbischof informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons im Zivilberuf. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons im Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon im Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

## § 10 Beendigung des Klerikerdienstverhältnisses

(1) Das Klerikerdienstverhältnis eines Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

(2) Der Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand:  
durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder  
durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder  
durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

(3) Von der Beendigung des Klerikerdienstverhältnisses bleibt das Arbeitsverhältnis eines Diakons im Hauptberuf unberührt. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen und den Regeln des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts der Diözese Speyer.

## **2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen**

### **§ 11 Ernennung:**

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Ordinarius eine Stelle übertragen. Ferner werden die Tätigkeitsform, der unmittelbare Vorgesetzte und der Dienstort benannt.
- (2) Bei einem Diakon im Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weikandidaten und dem zukünftigen Vorgesetzten geklärt werden.
- (3) Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich durch den unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen eines Gottesdienstes nach den Vorgaben der diözesanen Ordnung eingeführt.

### **§12 Residenzpflicht, Dienstzimmer**

- (1) Der Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst soll im Gebiet der Einsatzpfarrei wohnen.
- (2) Dem Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst ist ein Arbeitsplatz gemäß den Rahmenbedingungen und Hinweisen für den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen im pastoralen Dienst in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.<sup>1</sup>
- (3) Der Diakon im Zivilberuf kann die Ausstattung seiner Dienststelle (z.B. Pfarrbüro) nutzen.
- (4) Die liturgische Kleidung soll die Dienststelle oder Einrichtung zur Verfügung stellen.

### **§ 13 Aufgabenbeschreibung**

- (1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret ist eine Aufgabenbeschreibung zu erstellen.
- (2) Der Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen.
- (3) Aufgrund pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neubeschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons persönliche Umstände und Fähigkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Die Absprache zwischen dem Dienstvorgesetzten und dem Diakon über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit ist in geeigneter Weise in der Pfarrei bekannt zu geben.

<sup>1</sup> derzeit OVB 17/2000, S. 33.

## § 14 Versetzung

(1) Sowohl der Diakon im Hauptberuf als auch der Diakon im Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist sowohl aus pastoralen Erfordernissen als auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Dabei sind die persönlichen oder familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Vor einer Versetzung ist der Diakon zu hören.

(2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Versetzungswunsch ist dem Bischof unverzüglich vorzutragen. Freie oder frei werdende Stellen für hauptberufliche Diakone werden in der Regel ausgeschrieben.

## § 15 Dienstzeiten

(1) Die dienstlichen Aufgaben sind im Benehmen mit dem Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Bei der zeitlichen Gestaltung sind auch die Rechte der Ehefrau und der Kinder gebührend zu berücksichtigen.

(2) Für den Diakon im Zivilberuf ist der zeitliche Umfang des Dienstes mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen. Er soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten und darf sich nicht alleine auf den gottesdienstlichen Bereich beschränken.

(3) Für die Arbeitszeit des Diakons im Hauptberuf gelten die Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes im Bistum Speyer; ausgenommen sind die Regelungen zu Überstunden und Zeitzuschlägen. Die Gestaltung der Arbeitszeit muss auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich Rücksicht nehmen. Die regelmäßige Arbeitszeit wird unter Einschluss von Sonn- und Feiertagen auf sechs Tage in der Woche verteilt. Sie wird im Benehmen mit dem Diakon vom Vorgesetzten festgelegt. Bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen steht dem Diakon ein zusammenhängender freier Samstag und Sonntag im Monat zu. Teilzeitbeschäftigung ist möglich, sofern entsprechende Stellen vorhanden sind.

## § 16 Exerzitien und geistliche Einkehrtage

(1) Der Diakon ist gehalten, jedes Jahr, mindestens aber alle drei Jahre an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC teilzunehmen. Für die Teilnahme wird dem Diakon im Hauptberuf Arbeitsbefreiung bis zu insgesamt 6 Tagen im Jahr unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen ist bei der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

### **§ 17 Geistliche Begleitung**

Alle Diakone sind gehalten sich einen Begleiter/eine Begleiterin zu wählen, mit dem/der sie sich in regelmäßigen Abständen zum geistlichen Austausch über Glaubens- und Lebensfragen treffen.

Für diese Begleitung stehen der Spiritual, gegebenenfalls seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch andere Priester, Diakone, Ordensleute und Laien mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung.

### **§ 18 Fortbildung**

(1) Der Diakon ist zu fachlicher Fortbildung verpflichtet. Der Antrag auf Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen ist bei der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat einzureichen. Für die Genehmigung ist Voraussetzung, dass die beantragte Maßnahme den dienstlichen Erfordernissen entspricht. Mit der Genehmigung wird eine Entscheidung über die Kostenerstattung getroffen.

(2) Für Diakone im Hauptberuf gilt die Zeit der Teilnahme an genehmigten Fortbildungsveranstaltungen als Dienstzeit.

(3) Für den Diakon im Zivilberuf sollen Fortbildungen angeboten werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufes zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

### **§ 19 Urlaub, Dienstbefreiung**

(1) Der jährliche Erholungsurlaub des Diakons im Hauptberuf richtet sich nach den Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts. Der Urlaub ist mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten abzustimmen und wird anschließend vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt.

(2) Der Diakon im Zivilberuf informiert den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten möglichst frühzeitig über die zeitliche Lage seines zivilberuflichen Urlaubs wenn damit eine Abwesenheit vom kirchlichen Dienst verbunden ist. Nach Eintritt in den zivilberuflichen Ruhestand ist die Zeit der Abwesenheit vom Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich zu regeln.

(3) Sonstige Dienstbefreiungen sind beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

## **§ 20 Dienstunfähigkeit**

- (1) Bei Krankheit und sonstiger Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.
- (2) Dauert die Dienstunfähigkeit eines Diakons im Hauptberuf länger als drei Tage, ist, nach Kenntnisnahme des unmittelbaren Dienstvorgesetzten, dem Bischöflichen Ordinariat an dem darauf folgenden Tag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann bereits ab dem ersten Tag verlangt werden. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit hervorgeht. Die ärztliche Bescheinigung ist auch nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung vorzulegen.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist.

## **§ 21 Zusammenarbeit mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst**

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet. Diese Zusammenarbeit soll sich nicht auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst erfolgt durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten. Dem Diakon können bei Bedarf im Einzelfall Aufgaben übertragen werden, die über seine eigentliche Aufgabenzuweisung hinausgehen.
- (3) An den wöchentlichen Dienstgesprächen des Pastoralteams der Pfarrei nimmt der Diakon im Hauptberuf teil. Für Diakone im Zivilberuf soll wenigstens einmal monatlich die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienstgespräch geschaffen werden, ansonsten nehmen sie im Rahmen ihrer beruflichen Möglichkeiten am wöchentlichen Dienstgespräch teil.

## **§ 22 Diakonenkreise, Standesvereinigung**

- (1) Jeder Diakon ist verpflichtet, an den Veranstaltungen seines Diakonenkreises teilzunehmen.

(2) Jeder Diakon hat das Recht, sich mit anderen Geistlichen der Diözese gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen. Dies gilt in besonderer Weise für die Mitgliedschaft im Klerusverein des Bistums Speyer.

### **§ 23 Konfliktlösung, Beschwerden**

(1) Bei Konflikten, die nicht vor Ort gütlich beigelegt werden können, hat der Diakon das Recht, sich an den Bischöflichen Beauftragten oder an den Personalreferenten für den Ständigen Diakonat zu wenden.

(2) Beschwerden über einen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, müssen auch alle Äußerungen oder Stellungnahmen des betroffenen Diakons beigelegt werden.

(3) Der Diakon kann nach Maßgabe des geltenden Rechts jederzeit Einsicht in seine Personalakte nehmen.

## **3. Vergütung und Aufwandsentschädigung**

### **§ 24 Vergütung**

Diakone im Hauptberuf erhalten gemäß § 10 Abs. 1 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer eine Vergütung entsprechend ihrer Ausbildung nach der Vergütungsordnung für kirchlichen Berufe, hier für Gemeinde- und Pastoralreferenten.

### **§ 25 Aufwandsentschädigung**

Diakone im Zivilberuf erhalten gemäß § 10 Abs. 2 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

## **4. Organisationsstruktur des Ständigen Diakonats im Bistum Speyer**

### **§ 26 Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat**

(1) Der Bischof bestellt einen Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung der Ständigen Diakone und wird hierbei von einem Ausbildungsleiter unterstützt. Er befindet über die Eignung der Bewerber für die Ausbildung und der Kandidaten für die Diakonenweihe und schlägt diese dem

Diözesanbischof vor. In regelmäßigen Abständen führt er mit den Bewerbern Gespräche. Ihm obliegt insbesondere:

- Bindegliedfunktion zwischen Diakonatsbewerbern oder Diakonen und dem Bischof
- Information über den Diakonatsdienst
- Zulassung zur Ausbildung
- Verantwortung für die Aus- und Fortbildung der Diakonatsbewerber und der Diakone
- die Präsentation der Diakonatsbewerber zur Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonatsdienst und zur Diakonatsweihe
- die Leitung der Verantwortlichenkonferenz des Ständigen Diakonats;
- der Kontakt mit den Familien der Diakone und der Diakonatsbewerber.

### **§ 27 Der Ausbildungsleiter**

Auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten ernennt der Bischof einen Ausbildungsleiter. Dieser unterstützt den Bischöflichen Beauftragten hinsichtlich der Konzeption, Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung. Der Ausbildungsleiter berät mit dem Bischöflichen Beauftragten die Beurteilung der Eignung von Diakonatsbewerbern.

### **§ 28 Personalverantwortung**

(1) Der Leiter der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Ordinariat übt nach Weisung des Diözesanbischofs die Personalverantwortung gegenüber den Diakonen aus.

(2) Der Personalreferent für die Ständigen Diakone unterstützt den Leiter der Hauptabteilung Personal bei seinen Aufgaben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
- Personalverwaltung und Personaleinsatz
- Organisation und Koordination von diözesanen Veranstaltungen der Diakone und gegebenenfalls ihrer Familien
- Organisation und Koordination der Arbeit der Diakonatskreise
- Koordination der Arbeit der Verantwortlichenkonferenz.

### **§ 29 Spiritual**

(1) Der Bischof bestellt einen Priester für die menschliche und geistliche Beratung und Begleitung der Diakone. Dieser geistliche Berater wird Spiritual genannt. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden.

(2) Die geistlichen Angebote des Spirituals sollen die Lebenssituation der Diakone im Hauptberuf und im Zivilberuf berücksichtigen. Ebenso gilt es, die Ehefrauen und Kinder der Diakone in Blick zu nehmen. Gegebenenfalls können sie in die geistlichen Angebote einbezogen werden.

(3) Die geistliche Sorge des Spirituals soll in angemessener Weise auch den Diakonen im Ruhestand gelten.

### **§ 30 Die Verantwortlichenkonferenz**

Zur Verantwortlichenkonferenz gehören:

- a) der Bischöfliche Beauftragte
- b) der Personalreferent für die Ständigen Diakone
- c) der Ausbildungsleiter
- d) die Leiter der Diakonenkreise
- e) der Sprecher des Diakonatsbewerberkreises
- f) die Spirituale der Diakonatsbewerber und der Diakone.

Die Konferenz hat die Aufgabe, die Anliegen des Diakonats und der Diakone zu beraten und zu fördern. Sie dient gleichzeitig dem Informationsaustausch zwischen Diözesanebene und Diakonenkreisen. Der Bischöfliche Beauftragte beruft die Konferenz ein und leitet sie.

### **§ 31 Der Diakonatsbewerberkreis**

(1) Die Diakonatsbewerber treffen sich in der Regel monatlich an einem Wochenende im Diakonatsbewerberkreis. Die Betreuung und Koordination des Diakonatsbewerberkreises übernimmt der Ausbildungsleiter.

(2) Aufgabe des Diakonatsbewerberkreises ist es, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen, Hilfen zur Klärung der persönlichen Berufung und Befähigung zu geben, in Selbstverständnis, Leben und Dienst des Diakons einzuführen, die pastoral praktische Ausbildung zu gewährleisten bzw. zu unterstützen sowie die theologische Ausbildung zu ergänzen und das geistliche Leben zu vertiefen.

(3) Der Diakonatsbewerberkreis wählt einen Sprecher. Dieser vertritt den Kreis in der Verantwortlichenkonferenz.

(4) Der Bischof ernennt einen Spiritual. Dieser hilft bei der Klärung der Berufung und führt die Bewerber ins geistliche Leben ein.

### **§ 32 Die Diakonenkreise**

(1) Die Diakone gehören Diakonenkreisen an, die vom Bistum eingerichtet werden. Die Mitglieder der Kreise treffen sich in der Regel einmal monatlich. Verantwortlich für den Austausch zwischen der Diözesanebene und den Diakonenkreisen ist der Bischöfliche Beauftragte.

(2) Die Diakonenkreise dienen dem brüderlichen Miteinander, dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Vertiefung des geistlichen Lebens. Zu den Treffen der Diakonenkreise können auch die Ehefrauen eingeladen werden.

(3) Jeder Diakonenkreis wählt jeweils für drei Jahre einen Leiter, der vom Bischof bestätigt wird. Aufgabe des Leiters ist es, die Zusammenkünfte vorzubereiten und durchzuführen. Er ist Mitglied in der Verantwortlichenkonferenz.

(4) Der Spiritual ist Mitglied der Diakonenkreise.

+++

Die Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer setze ich mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Speyer, den 7. November 2015

+ *Karl-Heinz Wiese*

Dr. Karl-Heinz Wiese  
Bischof von Speyer